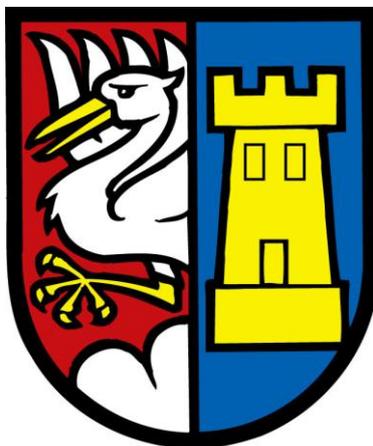


# EINWOHNERGEMEINDE GSTEIG



## Wasserversorgungsreglement

mit

## Gebührentarif

**14. Mai 2004**

mit Inkraftsetzung per 1.1.2004

### Änderungen

Artikel		Beschlossen am:
34	Reglement	10.12.2004 GV
2, 3 Ziff. 3	Tarif	10.12.2004 GV
38	Reglement	20.05.2005 GV
5	Tarif	20.05.2005 GV
12, 15, 17 Ziff. 1, 23 Ziff. 1, 26 Ziff. 1		
29 Ziff. 1, 33 Ziff. 4, 34 Ziff. 2, 36 Ziff. 2	Reglement	13.12.2013 GV
2, 3 Ziff. 3, 4	Tarif	13.12.2013 GV
36 Ziff. 2	Reglement	09.05.2014 GV
1, 3	Tarif	09.05.2014 GV
1, 4	Tarif	21.02.2023 GR

# Inhaltsverzeichnis

## Wasserversorgungsreglement

### I. Allgemeines

Artikel 1	Aufgabe	
Artikel 2	Geltungsbereich des Reglementes	
Artikel 3	Schutzzonen	
Artikel 4	Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)	
Artikel 5	Erschliessung	
Artikel 6	Pflicht zum Wasserbezug	
Artikel 7	Wasserabgabe	a Menge und Qualität
Artikel 8		b Betriebsdruck
Artikel 9	Einschränkung der Wasserabgabe	
Artikel 10	Verwendung des Wassers	
Artikel 11	Bewilligungspflicht	
Artikel 12	Haftung	
Artikel 13	Handänderung	
Artikel 14	Ende des Wasserbezuges	

### II. Wasserverteilung

#### A. Grundsätze

Artikel 15	Anlagen zur Wasserverteilung
Artikel 16	Öffentliche Anlagen
Artikel 17	Private Anlagen

#### B. Öffentliche Anlagen

##### 1. Leitungen

Artikel 18	Planung und Erstellung
Artikel 19	Leitungen im Strassengebiet
Artikel 20	Sicherung öffentlicher Leitungen
Artikel 21	Schutz der öffentlichen Leitungen

##### 2. Hydrantenanlagen und Löschwassersilos

Artikel 22	Hydranten und Löschwassersilos
------------	--------------------------------

##### 3. Wasserzähler

Artikel 23	Einbau, Kostentragung
Artikel 24	Standort
Artikel 25	Revision, Störungen

#### B. Private Anlagen

##### 1. Grundsätze

Artikel 26	Kostentragung
Artikel 27	Mängel
Artikel 28	Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht
Artikel 29	Installationsbewilligung

##### 2. Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen

Artikel 30	Bewilligung/Durchleitungsrechte
Artikel 31	Technische Bestimmungen

### III. Finanzielles

Artikel 32	Finanzierung der Anlagen
Artikel 33	Einmalige Gebühren
Artikel 34	a Anschlussgebühr b Löschgebühr c Gemeinsame Bestimmungen Meldepflicht
Artikel 36	Jährliche Gebühren Löschgebühr
Artikel 37	Rechnungsstellung
Artikel 38	Fälligkeiten
	a Anschlussgebühr b Einmalige Löschgebühr c Jährliche Gebühren
Artikel 39	Einforderung der Gebühren/Verzugszins
Artikel 40	Verjährung
Artikel 41	Gebührenpflichtige Personen
Artikel 42	Grundpfandrecht

### IV. Straf- und Schlussbestimmungen

Artikel 43	Widerhandlungen
Artikel 44	Rechtspflege
Artikel 45	Übergangsbestimmung
Artikel 46	Inkrafttreten/Anpassung

Anhang I
Anhang II

## Wassertarif

### I. Einmalige Gebühren

Artikel 1	Anschlussgebühr
Artikel 2	Einmalige Löschgebühr

### II. Jährliche Gebühren und ungemessene Wasserbezüge

Artikel 3	Grundgebühr Verbrauchsgebühr Jährliche Löschgebühr
Artikel 4	Ungemessene Wasserbezüge
Artikel 5	Mehrwertsteuer

### III. Schlussbestimmungen

Artikel 6	Zuständigkeiten
Artikel 7	Inkrafttreten

# WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT

## I. Allgemeines

Aufgabe

### Artikel 1

<sup>1</sup> Die Gemeinde Gsteig versorgt die Bevölkerung, die Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe mit ausreichend und qualitativ einwandfreiem Trink- und Brauchwasser.

<sup>2</sup> Gleichzeitig gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet gemäss Art. 5 den vorschriftsgemässen Hydrantenlöschschutz.

Geltungsbereich des Reglementes

### Artikel 2

<sup>1</sup> Dieses Reglement gilt für alle WasserbezügerInnen im Versorgungsgebiet und für alle EigentümerInnen von Bauten und Anlagen, die durch Hydranten geschützt sind.

<sup>2</sup> Als WasserbezügerInnen gelten die EigentümerInnen der an die Gemeindewasserversorgung angeschlossenen Bauten oder Anlagen.

Schutzonen

### Artikel 3

<sup>1</sup> Die Gemeinde Gsteig scheidet zum Schutz ihrer Trinkwasserfassungen die erforderlichen Schutzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach dem Wasserversorgungsgesetz (WVG).

<sup>2</sup> Die Schutzonen sind im Zonenplan der Standortgemeinde einzutragen.

Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)

### Artikel 4

<sup>1</sup> Die Gemeinde Gsteig erstellt und überarbeitet periodisch für ihr Versorgungsgebiet eine Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP).

<sup>2</sup> Die GWP enthält insbesondere den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung, die zeitliche Realisierung und die Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen.

Erschliessung

### Artikel 5

<sup>1</sup> Die Erschliessungspflicht besteht für die Bauzonen sowie die geschlossenen Siedlungsgebiete ausserhalb der Bauzonen.

<sup>2</sup> Die Gemeinde Gsteig kann zusätzlich erschliessen:

a Bestehende Bauten und Anlagen mit eigener qualitativ oder quantitativ ungenügender Versorgung.

b Neue Standort gebundene Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

Pflicht zum Wasserbezug

### Artikel 6

<sup>1</sup> Im Versorgungsgebiet muss, unter Vorbehalt von Artikel 7 Absatz 2 WVG, das Trink- und das Brauchwasser, soweit es Trinkwasserqualität aufweisen muss, von der öffentlichen Wasserversorgung bezogen werden.

<sup>2</sup>Keine Bezugspflicht besteht für Gebäude, die im Zeitpunkt der Erschliessung aus anderen Anlagen mit Trinkwasser versorgt werden, das den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung entspricht.

### **Artikel 7**

Wasserabgabe  
a Menge und Qualität

<sup>1</sup>Die Gemeinde Gsteig gibt in ihrem Versorgungsgebiet dauernd Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität ab. Vorbehalten bleibt Artikel 9.

<sup>2</sup>Die Gemeinde Gsteig ist nicht verpflichtet,

- a besonderen Komfortanforderungen oder technischen Bedingungen (Prozesswasser) Rechnung zu tragen (z.B. Härte, Salzgehalt);
- b einzelnen WasserbezügerInnen grössere Brauchwassermengen abzugeben, wenn dies mit Aufwändungen verbunden ist, die von allen übrigen WasserbezügerInnen getragen werden müssen.

### **Artikel 8**

b Betriebsdruck

Die Gemeinde Gsteig gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass

- a das gesamte Versorgungsgebiet für den häuslichen Gebrauch bedient werden kann;
- b der Hydrantenlöschschutz nach den Bedingungen der Gebäudeversicherung Bern (GVB) gewährleistet ist.

### **Artikel 9**

Einschränkung der  
Wasserabgabe

<sup>1</sup>Die Gemeinde Gsteig kann die Wasserabgabe vorübergehend und grundsätzlich entschädigungslos einschränken oder unterbrechen

- a bei Wasserknappheit,
- b für Unterhalts- und Reparaturarbeiten,
- c bei Betriebsstörungen,
- d in Notlagen und im Brandfall.

<sup>2</sup>Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden rechtzeitig angekündigt.

### **Artikel 10**

Verwendung  
des Wassers

Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke und für lebensnotwendige Betriebe geht anderen Verwendungsarten vor, ausser in Brandfällen.

### **Artikel 11**

Bewilligungspflicht

<sup>1</sup>Eine Bewilligung der Gemeinde Gsteig ist erforderlich für

- den Neuanschluss einer Baute oder Anlage,
- die Einrichtung von Löschposten, Kühl- und Klimaanlage,
- die Erweiterung oder Entfernung von sanitären Anlagen,
- die Vergrösserung des umbauten Raumes,
- vorübergehende Wasserbezüge und Wasserentnahmen aus Hydranten,

- die Wasserabgabe oder -ableitung an Dritte (mit Ausnahme der Miet- und Pachtverhältnisse).

<sup>2</sup>Die Gesuche sind der Gemeinde Gsteig mit allen erforderlichen Unterlagen einzureichen.

### **Artikel 12**

Haftung

Die WasserbezügerInnen haften gegenüber der Gemeinde Gsteig und Dritten für allen Schaden, den sie durch vorsätzliches, fahrlässiges oder widerrechtliches Handeln verursachen. Sie haben auch für andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis die Anlagen benützen.

### **Artikel 13**

Handänderung

Die bisherigen WasserbezügerInnen haben der Gemeinde Gsteig jede Handänderung innert 10 Tagen schriftlich zu melden.

### **Artikel 14**

Ende des Wasserbezuges

<sup>1</sup> Wer für die eigene Baute oder Anlage kein Trinkwasser mehr benötigt, hat dies der Gemeinde Gsteig unter Angabe der mitzuteilen.

<sup>2</sup> Die Gebührenpflicht für das Trinkwasser dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses durch die Gemeinde Gsteig, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.

<sup>3</sup> Die Kosten für die Abtrennung der Hausanschlüsse sind von den bisherigen WasserbezügerInnen zu tragen.

## **II. Wasserverteilung**

### **A. Grundsätze**

#### **Artikel 15**

Anlagen zur Wasserverteilung

Der Wasserverteilung dienen

*a* die öffentlichen Leitungen, die Absperrschieber und die Hydrantenanlagen,

*b* die Hausanschlussleitungen, die Hausanschlussschieber und die Hausinstallationen als private Anlagen.

#### **Artikel 16**

Öffentliche Anlagen

<sup>1</sup> Die öffentlichen Leitungen umfassen die Transport- und Verteilleitungen. Sie werden von der Gemeinde Gsteig erstellt und bleiben in ihrem Eigentum.

<sup>2</sup> Im Zweifelsfalle gelten Leitungen als öffentlich, die auf Grund ihrer Lage und Bemessung dem Hydrantenlöschschutz dienen.

<sup>3</sup> Die Hydrantenanlagen werden von der Gemeinde Gsteig nach den Vorschriften der GVB erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.

Private Anlagen

#### **Artikel 17**

<sup>1</sup> Die Hausanschlussleitung inkl. Hausanschlussschieber ist die Verbindung zu der öffentlichen Leitung. Die Gemeinde Gsteig bestimmt die Lage des Hausanschlussschiebers.

<sup>2</sup> Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist.

<sup>3</sup> Hausinstallationen sind alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler und/oder dem hausinternen Absperrhahnen.

## **B. Öffentliche Anlagen**

### **1. Leitungen**

#### **Artikel 18**

Planung und Erstellung <sup>1</sup> Die Gemeinde Gsteig plant und erstellt die öffentlichen Leitungen gemäss dem Erschliessungsprogramm der Gemeinde. Fehlt dieses, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemässen Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgerschaften.

<sup>2</sup> Die öffentlichen Leitungen sind so nahe an die erschlossenen Grundstücke heranzuführen, dass der Hydrantenlöserschutz gemäss den Vorschriften der GVB gewährleistet ist.

#### **Artikel 19**

Leitungen im Strassengebiet <sup>1</sup> Die Gemeinde Gsteig ist berechtigt, gegen vollen Schadenersatz schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgedehnten Landes in die künftige Strassenfläche öffentliche Leitungen einzulegen.

<sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach dem WVG.

#### **Artikel 20**

Sicherung öffentlicher Leitungen <sup>1</sup> Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen sowie für die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen werden im Verfahren nach WVG oder mit Dienstbarkeitsverträgen gesichert.

<sup>2</sup> Zuständig für den Beschluss der Überbauungsordnung nach WVG ist die Exekutive der Gemeinde.

<sup>3</sup> Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

#### **Artikel 21**

Schutz der öffentlichen Leitungen <sup>1</sup> Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen sind, soweit keine anders lautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung in ihrem Bestand geschützt.

<sup>2</sup> Bauten haben in der Regel einen Abstand von 2 Metern gegenüber bestehenden und projektierten Leitungen einzuhalten. Die Gemeinde Gsteig kann im Einzelfall für die Sicherheit der Leitung einen grösseren Abstand vorschreiben. Kleinere Abstände bedürfen der Bewilligung der Wasserversorgung.

<sup>3</sup> Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

<sup>4</sup> Die geschützten öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen dürfen nur an einem andern Ort verlegt werden, wenn dies ohne technische Nachteile möglich ist. Die Kosten tragen die EigentümerInnen des belasteten Grundstücks.

## 2. Hydrantenanlagen und Löschwassersilos

### Artikel 22

Hydranten und  
Löschwassersilos

<sup>1</sup> Die Gemeinde Gsteig erstellt, bezahlt, unterhält und erneuert alle Löschwassersilos sowie Hydranten auf den öffentlichen Leitungen. Muss sie dafür privaten Grund in Anspruch nehmen, gilt Artikel 136 BauG.

<sup>2</sup> Die Verursachenden tragen die Mehrkosten gegenüber dem konformen Hydrantenlösch- und Löschwassersiloschutz (z.B. Mehrdimensionierung der Leitungen für Sprinkleranlagen, grössere Löschreserven oder zusätzliche Hydranten). Dasselbe gilt für die Erneuerungskosten.

<sup>3</sup> Im Brandfall und für Übungszwecke stehen der Feuerwehr alle dem Löschschutz dienenden öffentlichen Wasserversorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung.

## 3. Wasserzähler

### Artikel 23

Einbau, Kostentragung

<sup>1</sup> Bei jedem Gebäude (auch im Stockwerkeigentum) wird die Gebühr auf Basis der BW verrechnet. Ein Wasserzähler wird nur für Spezialinstallationen gemäss Regelwerk W3 des SVGW oder bei Grossverbrauchern eingebaut. Die Organe der Gemeinde bezeichnen die mit Wasserzähler auszurüstenden Gebäude in einem Anhang.

<sup>2</sup> Die von der Gemeinde Gsteig gemäss Ziffer 1 bezeichneten Wasserzähler werden auf Kosten der Gemeinde Gsteig installiert, unterhalten und ersetzt. Nebenzähler werden den WasserbezügerInnen gesondert verrechnet.

### Artikel 24

Standort

<sup>1</sup> Die Gemeinde Gsteig bestimmt den Standort des Wasserzählers unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der WasserbezügerInnen. Der Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

<sup>2</sup> Der Wasserzähler muss jederzeit leicht zugänglich sein.

<sup>3</sup> Ausser den Organen der Gemeinde Gsteig darf niemand am Wasserzähler Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

### Artikel 25

Revision, Störungen

<sup>1</sup> Die Gemeinde Gsteig revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Störungen sind der Gemeinde Gsteig sofort zu melden.

<sup>2</sup> Die WasserbezügerInnen können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers verlangen. Bei Mängeln übernimmt die Gemeinde Gsteig die Kosten.

<sup>3</sup> Bei fehlerhafter Zählerangabe (mehr als  $\pm 5\%$  bei 10% Nennbelastung des Wasserzählers) wird für die Festsetzung des Verbrauchs auf das Ergebnis des Vorjahres abgestellt.

## **C. Private Anlagen**

### **1. Grundsätze**

Kostentragung

#### **Artikel 26**

<sup>1</sup> Die WasserbezügerInnen tragen die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und die Erneuerung von privaten Anlagen (Hausanschlussschieber, Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen). Dasselbe gilt für Anpassungen an privaten Anlagen bei veränderten Verhältnissen.

<sup>2</sup> Die privaten Anlagen sind mit einer vorschriftsgemässen Rückflussverhinderung zu versehen.

Mängel

#### **Artikel 27**

Mängel an privaten Anlagen sind durch die WasserbezügerInnen sofort auf eigene Kosten beheben zu lassen. Bei Säumnis kann die Gemeinde Gsteig die Behebung auf Kosten der WasserbezügerInnen anordnen.

Informations-, Betre-  
tungs- und Kontroll-  
recht

#### **Artikel 28**

Die Organe der Gemeinde Gsteig sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren.

Installationsbewilligung

#### **Artikel 29**

<sup>1</sup> Hausanschlussschieber, Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen dürfen nur von Personen erstellt oder ausgeführt werden, die über eine Bewilligung der Gemeinde Gsteig verfügen. Wartungsarbeiten sind bewilligungsfrei.

<sup>2</sup> Bewilligungsvoraussetzung ist eine ausreichende berufliche Qualifikation. Als solche gilt insbesondere ein eidg. Diplom im Sanitärbereich oder eine gleichwertige Ausbildung.

### **2. Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen**

Bewilligung

#### **Artikel 30**

<sup>1</sup> Die Gemeinde Gsteig bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Artikel 11 die Stelle und die Art der Hausanschlussleitungen.

Durchleitungsrechte

<sup>2</sup> Der Erwerb der notwendigen Durchleitungsrechte ist Sache der WasserbezügerInnen.

Technische  
Bestimmungen

#### **Artikel 31**

<sup>1</sup> In der Regel ist pro Grundstück nur eine Hausanschlussleitung zu erstellen. Vorbehalten bleibt Artikel 17 Absatz 2.

<sup>2</sup> Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Gemeinde Gsteig einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der WasserbezügerInnen durch eine von der Gemeinde Gsteig bezeichnete Person einzumessen.

Finanzierung der Anlagen

### III. Finanzielles

#### Artikel 32

<sup>1</sup> Die Aufgabe der Gemeinde Gsteig, einschliesslich der Sicherstellung des Hydrantenlöschschutzes, muss finanziell selbsttragend sein.

<sup>2</sup> Die Wasserversorgung finanziert sich ausschliesslich mit

*a einmaligen und jährlichen Gebühren*

*b Beiträgen oder Darlehen Dritter*

<sup>3</sup> Mit Gross- und SpitzenwasserbezügerInnen, bei denen die Anwendung des Wassertarifs zu einem offensichtlichen Missverhältnis zur Kostendeckung führt, wird ein Wasserlieferungsvertrag auf der Grundlage von kostendeckenden Leistungs- und Arbeitspreisen abgeschlossen.

#### Artikel 33

Einmalige Gebühren  
a Anschlussgebühr

<sup>1</sup> Die WasserbezügerInnen haben für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

<sup>2</sup> Die Anschlussgebühr wird auf Grund der Belastungswerte BW (1 BW = 0,1 l/Sek. Volumenstrom) nach SVGW und des umbauten Raumes der anzuschliessenden Baute oder Anlage erhoben.

<sup>3</sup> Bereits bezahlte einmalige Gebühren werden an die Anschlussgebühr zum effektiv geleisteten Frankenbetrag angerechnet.

<sup>4</sup> Die einmaligen Anschlussgebühren bei Neubauten mit Wasserzählern werden ab Inbetriebnahme an Hand eines Zwei-/Dreijahresdurchschnittes des tatsächlichen Wasserverbrauchs berechnet. Die Gemeinde kann eine Akontozahlung in Rechnung stellen.

#### Artikel 34

b Löschgebühr

<sup>1</sup> Die einmalige Löschgebühr ist geschuldet für nicht an die Wasserversorgung angeschlossene Bauten und Anlagen im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydranten (regulärer Ansatz) oder Löschwassersilo (reduzierter Ansatz), wenn der erforderliche Löschschutz gewährleistet ist.

<sup>2</sup> Die einmalige Löschgebühr für Neubauten wird nach dem gesamten umbauten Raum berechnet.

#### Artikel 35

c Gemeinsame Bestimmungen

<sup>1</sup> Bei einer Erhöhung der massgebenden Bemessungsgrössen der Gebühren ist eine Nachzahlung der Gebühren geschuldet. Bei einer Verringerung der massgebenden Bemessungsgrössen werden keine Gebühren zurückerstattet.

<sup>2</sup> Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden die früher bezahlten einmaligen Gebühren angerechnet, sofern mit den Arbeiten innert 5 Jahren begonnen wird. Wer die Anrechnung beansprucht, ist beweispflichtig.

Meldepflicht	<p><sup>3</sup> Wer ausserhalb einer Baubewilligung zusätzliche Apparate und Armaturen installiert, hat dies innert 6 Monaten nach Inbetriebnahme unaufgefordert der Gemeindeverwaltung zwecks Mutation und Rechnungsstellung zu melden.</p> <p>Falls bei einer Kontrolle zusätzlich eingebaute und nicht gemeldete Apparate und Armaturen festgestellt wurden, sind die einmalige Anschlussgebühr und sämtliche geschuldeten jährlichen Wassergebühren gemäss Tarif zum Zeitpunkt der Kontrolle in doppelter Höhe zu bezahlen (siehe auch Art. 40 Verjährung).</p>
<b>Artikel 36</b>	
Jährliche Gebühren	<p><sup>1</sup> Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung, der Zinskosten und der Kosten der laufenden Rechnung haben die WasserbezügerInnen eine jährliche Gebühr zu bezahlen. Sie wird auf Grund der installierten BW erhoben.</p>
Waschmaschinen	<p><sup>2</sup> Die jährlich wiederkehrenden Gebühren für Waschmaschinen werden im Tarif Artikel 3 geregelt.</p> <p>Falls im gleichen Gebäude einzelne Waschmaschinen in Wohnungen installiert sind sowie eine gemeinsame Waschmaschine in der Waschküche existiert, wird nur der Tarif „Waschküche“ zur Verrechnung herangezogen.</p> <p>Hingegen sind nebst den Waschmaschinen in der gemeinsamen Waschküche auch für alle in den Wohnungen angeschlossenen Waschmaschinen die einmalige Anschlussgebühr geschuldet (vgl. Tarif Art. 1). Bei Gebäuden mit Stockwerkeigentumswohnungen wird die allgemeine Waschmaschine der Verwaltung, sofern vorhanden, in Rechnung gestellt.</p>
Löschgebühr	<p><sup>3</sup> Für geschützte Gebäude im Sinne von Art. 34 haben die jeweiligen EigentümerInnen jährliche Löschgebühren zu bezahlen. Sie werden auf Grund des umbauten Raumes erhoben.</p> <p><sup>4</sup> Die Gemeindeversammlung legt die Höhe der jährlichen Gebühren im Wassertarif fest, der zu veröffentlichen ist.</p>
<b>Artikel 37</b>	
Rechnungsstellung	<p><sup>1</sup> Die Zählerablesung und die darauf basierende Rechnungsstellung erfolgen in regelmässigen, von der Gemeinde Gsteig zu bestimmenden Zeitabständen.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeinde Gsteig ist berechtigt, in begründeten Fällen Vorauszahlungen zu verlangen oder innerhalb kürzerer Fristen Rechnung zu stellen. Die zusätzlichen Kosten gehen zu Lasten der WasserbezügerInnen.</p>
<b>Artikel 38</b>	
Fälligkeiten a Anschlussgebühr	<p><sup>1</sup> Die Anschlussgebühr ist im Zeitpunkt des Wasseranschlusses fällig. Vor Bauabnahme, welche Aufschluss über die definitiven Installationen gibt, wird eine Akontozahlung erhoben, welche vom Eigentümer spätestens 30 Tage nach Rechnungsstellung zu bezahlen ist. Diese basiert auf den gemäss Baugesuch berechneten BW.</p> <p>Die Schlussabrechnung erfolgt nach Bauabnahme.</p>

- b Einmalige Löschgebühr <sup>2</sup> Die einmalige Löschgebühr wird mit der Fertigstellung des geschützten Gebäudes fällig. Wird der Löschschatz später erstellt, ist die Gebühr mit dessen Fertigstellung fällig. Nachzahlungen sind nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.
- c Jährliche Gebühren <sup>3</sup> Die jährlichen Gebühren sind jeweils am 31. Dezember fällig.  
<sup>4</sup> Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

### **Artikel 39**

- Einforderung der Gebühren <sup>1</sup> Wird die Gebührenrechnung nicht bezahlt, fordert die Gemeinde Gsteig die Gebühren nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) ein.
- Verzugszins <sup>2</sup> Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ein zusätzlicher Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes und die Inkassogebühren geschuldet

### **Artikel 40**

- Verjährung Die einmaligen Gebühren verjähren zehn, die jährlichen fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweiz. Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

### **Artikel 41**

- Gebührenpflichtige Personen <sup>1</sup> Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt des Wasseranschlusses EigentümerIn der angeschlossenen oder geschützten Baute oder Anlage ist. Alle Nacherwerbenden schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

### **Artikel 42**

- Grundpfandrecht Die Gemeinde Gsteig geniesst für ihre fälligen Forderungen auf den einmaligen sowie jährlichen Gebühren über ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109 Absatz 2 Ziffer 6 EG zum ZGB.

## **IV. Straf- und Schlussbestimmungen**

### **Artikel 43**

- Widerhandlungen <sup>1</sup> Widerhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse gemäss Gemeindegesetzgebung bestraft.  
<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die weiteren kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.  
<sup>3</sup> Wer ohne Bewilligung Wasser von der öffentlichen Wasserversorgung bezieht, schuldet der Gemeinde Gsteig zusätzlich die entgangenen Gebühren mit Verzugszins.

Rechtspflege	<p><b>Artikel 44</b></p> <p><sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Organe der Gemeinde Gsteig kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.</p> <p><sup>2</sup> Im Übrigen gelten die Vorschriften des VRPG.</p>
Übergangsbestimmung	<p><b>Artikel 45</b></p> <p>Vor Inkrafttreten fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrössen und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Reglementes uneingeschränkt.</p>
Inkrafttreten, Anpassung	<p><b>Artikel 46</b></p> <p><sup>1</sup> Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2004 in Kraft.</p> <p><sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.</p> <p><sup>3</sup> Die Gemeinde Gsteig bestimmt, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglementes anzupassen sind.</p>

Angenommen an der Gemeindeversammlung vom 14. Mai 2004.

**NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG**

Der Präsident                      Der Gemeindeschreiber

sig. M. Gehret                      sig. P. Reichenbach

**Auflagezeugnis**

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Wasserversorgungsreglement der Einwohnergemeinde Gsteig unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit in der Nr. 29 des Amtsanzeigers von Saanen vom 14. April 2004 publiziert und vorschriftsgemäss 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 14. Mai 2004 von der es genehmigt wurde, aufgelegt worden ist. Innerhalb der gesetzlichen Frist von 30 Tagen nach der Gemeindeversammlung sind keine Einsprachen eingereicht worden.

Gsteig, 13. Juli 2004

Der Gemeindeschreiber:

sig. P. Reichenbach

**Genehmigung**

Indem keine oberbehördliche Genehmigung des Wasser- und Energiewirtschaftsamtes des Kantons Bern mehr nötig ist, hat der Gemeinderat das revidierte Wasserversorgungsreglement per 01.01.2004 in Kraft gesetzt.

Gemäss Artikel 45 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 wurde diese Genehmigung im Amtsanzeiger von Saanen am 13. Juli 2004 veröffentlicht.

## **Anhänge**

- Gesetzliche Grundlagen
- Anhang I
- Anhang II
- Anhang III

## **Gesetzliche Grundlagen**

Das Wasserversorgungsreglement stützt sich insbesondere auf folgende übergeordnete Bestimmungen:

### **Bund**

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG)
- Eidgenössisches Lebensmittelgesetz (LMG)
- Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN)

### **Kanton**

- Wasserversorgungsgesetz (WVG)
- Baugesetz (BauG)
- Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG)
- Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung (FFV)
- Einführungsverordnung zum Eidg. Lebensmittelgesetz (EV LMG)
- Gemeindegesetz (GG)
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

# Anhang I zu Wasserversorgungsreglement

## „Grossverbraucher“ in der Gemeinde Gsteig gemäss Artikel 2 des Tarifs mit Grundgebühr in Belastungswerten (BW)

Name	Betrieb	Betriebsgrösse
Bären, Gsteig	Hotel/Restaurant	3
Brand Richard, Gsteig	Landmaschinen	2
Buri Limousine AG, Feutersoey	Taxi/Garage	1
Carrosserie Sarina AG, Feutersoey	Autowaschanlage	3
Cheeserii, Feutersoey	Restaurant	1
Ledi Garage AG, Feutersoey	Garage	3
M. Gehret AG, Feutersoey	Garage/Werkstatt	3
B.I. Collection BE AG, Feutersoey (ehemals Pichler)	Garage	3
Rössli, Feutersoey	Restaurant	2
Sanetsch, Gsteig	Hotel/Restaurant	2
Schopfer Transporte AG, Feutersoey	Garage/Werkstatt	3
ehemals Garage van Meel, Gsteig	Garage	2
Restaurant Heiti, Gsteig	Hotel/Restaurant	2
André Clausen GmbH, Gsteig	Garage/Werkstatt	2
Schopfer Hannes, Gsteig	Sägerei	1
Bettler Fritz, Gsteig	Baufirma	1
Garage Gehret, Feutersoey	Garage	2

**Betriebsgrösse**  
**1 = Betrieb klein**  
**2 = Betrieb mittel**  
**3 = Betrieb gross**

**Betriebe die zur Zeit an  
privaten Wasserversorgungen  
angeschlossen sind!**

### **Berechnung der jährlich wiederkehrenden Gebühren:**

Zusätzlich zu den vorhandenen Anschluss-Einheiten (BW)  
wird eine Grundgebühr in BW gemäss Tarif erhoben.

01.01.2021

# Anhang II zu Wasserversorgungsreglement



Einwohnergemeinde Gsteig  
p.A. Finanzverwaltung  
3785 Gsteig  
Tel. 033 755 19 77

## Anhang II

zu Wasserversorgungsreglement

Seite 16

Gebäude-Nr./Parz.-Nr.		
Wohnung/Haus		
Ortschaft und Flurname		
<b>Gemeindewasser</b>	ja 1.0	nein 0
<b>ARA-Anschluss</b>	ja 1.0	nein 0
Erhebungsdatum:		
Erhebungsbeamte:		

**Installationsanzeige  
gültig ab 01.01.2004**

Apparate und Armaturen	Wasser			Abwasser			allgemein	Untergeschoss	Erdgeschoss	1. Stockwerk	2. Stockwerk
	BW pro Anschluss	Anzahl Anschlüsse	Total BW / Wasser	BW pro Anschluss	Anzahl Anschlüsse	Total BW / Abwasser					
Lavabo/Handwaschbecken	1	0.0	0.0	1	0.0	0.0					
WC-Spülung/Pissoir	1	0.0	0.0	1	0.0	0.0					
Bidet	1	0.0	0.0	1	0.0	0.0					
Duschbatterie	3	0.0	0.0	3	0.0	0.0					
Gemeinschafts-Duschanlagen (3/4")	8	0.0	0.0	8	0.0	0.0					
Badewanne normal	4	0.0	0.0	4	0.0	0.0					
Grosswanne/Whirlpool (3/4")	8	0.0	0.0	8	0.0	0.0					
Dampfbad /-dusche	1	0.0	0.0	1	0.0	0.0					
Spülbecken/Waschtrog	2	0.0	0.0	2	0.0	0.0					
Grosse Spülbecken (3/4")	8	0.0	0.0	8	0.0	0.0					
Waschmaschine bis 6 kg	Einheiten 0	4	0.0	4	0.0	0.0					
pro Wohnungseinheit											
Waschmaschine ab 6 kg	Einheiten 0	8	0.0	8	0.0	0.0					
pro Wohnungseinheit											
Geschirrspüler Privat	2	0.0	0.0	2	0.0	0.0					
Geschirrspüler Gewerbe	4	0.0	0.0	4	0.0	0.0					
Kaffeemaschine (Festanschluss)	1	0.0	0.0	0	---	---					
Foodcenter (Festanschluss)	1	0.0	0.0	0	---	---					
Kombi-Steamer (angeschlossen)	1	0.0	0.0	0	---	---					
Eismaschine	1	0.0	0.0	1	0.0	0.0					
Auslaufventil Garage	3	0.0	0.0	3	0.0	0.0					
Auslaufventil Garten	3	0.0	0.0	0	---	---					
Fischkasten	8	0.0	0.0	0	---	---					
Selbsttränke Gross-/Kleinvieh	1.5	0.0	0.0	0	---	---					
Milchraum/Spültrog/Hahnen	2	0.0	0.0	2	0.0	0.0					
Gewerbezuschlag 10/15/20 BW	---	---		---	---						Betriebsgrösse gem. Anhang I / Reglement
Regenabwasser (sep. Erhebung)	0	---	---	m <sup>2</sup>							bis 100 m <sup>2</sup> = 1BW, bis 200 m <sup>2</sup> = 2 BW usw.
<b>Total Belastungswerte BW</b>			<b>0.0</b>			<b>0.0</b>					
<b>Kehrichtgrundgebühr</b>	Wohnung/en	Einteilung	1	Löschbeitrag an Hand umbautem Raum							
	Gewerbe		1 oder 2								

# Anhang III zu Wasserversorgungsreglement

**„Spezialinstallationen“ in der Gemeinde Gsteig  
gemäss Artikel 23 Abs. 1 des Reglementes  
sowie Art. 3 Ziff. 2 des Wassertarifs  
mit Einbau von Wasserzähler**

---

Zähler- Nummer	Name	Art	Inbetriebnahme am:
1	Taxi Buri, Feutersoey	Waschanlage	02.04.2008
2	B.I. Collection BE AG, Feutersoey	Waschanlage	04.04.2008
3	Bettler Fritz/Thoenen Bettler Manuela, Gsteig	Schwimmbecken/Whirlpool	24.05.2011
4	Aitouni Omar Said / Said Rafic, Gsteig	Aussenschwimmbecken	11.08.2014

01.01.2023

# WASSERTARIF

Die Gemeindeversammlung von Gsteig erlässt gestützt auf Artikel 32 ff des Wasserversorgungsreglementes vom 14. Mai 2004 folgenden Tarif.

Die Ansätze der wiederkehrenden Grundgebühren werden jährlich durch die Gemeindeversammlung festgelegt.

## I. Einmalige Gebühren

	<b>Artikel 1</b>		
Anschlussgebühr	Die Anschlussgebühr wird nach den installierten Belastungswerten (BW) gemäss SVGW berechnet.		
a Erstmalige Anschlüsse	<b>Sie beträgt pro BW</b>		
	Im Sinne einer Mindest-Grundgebühr		
	Bis 20 BW		Fr. 3'282.00
	für jeden weiteren BW		Fr. 131.00
Waschmaschinen	Für jede installierte Waschmaschine		
	pro Waschmaschine bis 6 kg		4 BW
	pro Waschmaschine ab 6 kg		8 BW
b Änderungen Erweiterungen	<b>Sie beträgt pro BW</b>		
	Für jeden zusätzlichen BW		Fr. 131.00
	Für alle ausserhalb einer Baubewilligung nicht innert 6 Monaten nach Inbetriebnahme gemeldeten zusätzlichen BW		
	Nachgebühr (200%) BW		Fr. 262.00
Gebührenansätze	Die Gebührenansätze in Artikel 1 und Artikel 4 basieren auf dem Berner Baukostenindex von 161.9 Punkten (Stand Oktober 2022). Erhöht oder senkt sich der Baukostenindex, passt der Gemeinderat die Gebührenansätze im gleichen Verhältnis an, sofern die Veränderung des Baukostenindex mindestens 10 Punkte beträgt. Angepasste Gebührenansätze treten jeweils auf Beginn des folgenden Jahres in Kraft.		
Einmalige Löschargebühr	Die einmalige Löschargebühr einer nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Baute oder Anlage im Bereich des Hydranten- und Löschwassersilolöschschesutzes (300m) wird nach ihrem umbauten Raum berechnet.		
	Bei Neubauten:		
	Umkreis Hydrantennetz	m <sup>3</sup>	Fr. 0.00 bis Fr. 50.00
	Umkreis Löschwassersilo	m <sup>3</sup>	Fr. 0.00 bis Fr. 25.00
	Bei Umbauten/Erweiterungen ab 30 m <sup>3</sup>		
	Umkreis Hydrantennetz	m <sup>3</sup>	Fr. 0.00 bis Fr. 50.00
	Umkreis Löschwassersilo	m <sup>3</sup>	Fr. 0.00 bis Fr. 25.00
	Für Oekonomie- und Nebenbauten kommt ein um 50% reduzierter Tarif zur Anwendung.		

## II. Jährliche Gebühren und ungemessene Wasserbezüge

### Artikel 2

Grundgebühr

Die jährliche Grundgebühr wird nach den installierten Belastungswerten (BW) berechnet.

Sie beträgt pro BW  
für jeden

BW

Fr. 8.00 bis Fr. 20.00

Für Grossverbraucher (gemäss Anhang 1) werden zu den vorhandenen Anschluss-Einheiten zusätzliche BW erhoben

1 = Betrieb klein

10 Belastungswerte

2 = Betrieb mittel

15 Belastungswerte

3 = Betrieb gross

20 Belastungswerte

Verbrauchsgebühr

<sup>2</sup>Die Verbrauchsgebühr bei eingebautem Wasserzähler (Anhang III) beträgt

Für jeden m<sup>3</sup>

Fr. 1.00 bis Fr. 3.00

Jedoch mindestens jene Gebühr, die nach Anzahl BW gemäss Abs. 1 geschuldet wäre.

Jährliche Löschgebühr

Die jährliche Löschgebühr einer nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Baute oder Anlage im Bereich des Hydranten- und Löschwassersilolöschschesutzes wird nach ihrem umbauten Raum (m<sup>3</sup> uR) berechnet.

Umkreis Hydrantenlöscheschutz:

Sie beträgt pro volle 100 m<sup>3</sup> uR

für die ersten 1'000 m<sup>3</sup> uR

Fr. 2.00 bis Fr. 20.00

für die weiteren 2'000 m<sup>3</sup> uR

Fr. 1.00 bis Fr. 10.00

für alle weiteren

Fr. 0.50 bis Fr. 5.00

Umkreis Löschwassersilo:

50% der Gebühr gemäss Hydrantenlöscheschutz-Berechnung.

Für Oekonomie- und Nebenbauten kommt ein um 50% reduzierter Tarif zur Anwendung.

Es wird in jedem Fall eine Minimalgebühr von Fr. 5.00 verrechnet.

Waschmaschinen

### Artikel 3

Waschmaschine

bis 6 kg

ab 6 kg

bei gemeinsamen Anschlüssen (Waschküchen)

Gebäude

bis 2 Wohnungen

4 BW

8 BW

bis 4 Wohnungen

8 BW

16 BW

mit 5 Wohnungen

16 BW

32 BW

mit 6 Wohnungen

20 BW

40 BW

Gebäude oder Überbauungen

ab 7 Wohnungen

24 BW

48 BW

bei Einzelanschlüssen in

Wohnungen/Einfamilienhäusern

pro Waschmaschine

4 BW

8 BW

(Bei Gebäuden mit Stockwerkeigentumswohnungen werden diese Gebühren der Verwaltung, sofern vorhanden, in Rechnung gestellt).

Ungemessene  
Wasserbezüge

#### Artikel 4

Bauwasser: Bauprovisorien werden von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Die Installationsgebühr beträgt Fr. 200.00. Pro Monat wird eine Benützungsgebühr von Fr. 10.00 erhoben.

Andere vorübergehende und begründete Wasserbezüge sind unentgeltlich. Das Wasser darf jedoch nur mit einem von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellten Systemtrenngerät bezogen werden.

Alle vorübergehenden und begründeten Wasserbezüge sind nur mit Bewilligung der Wasserversorgung (WV) erlaubt. Die WV definiert den Wasserbezugsort respektive den Hydranten.

Bei Hydranten, welche nicht über eine integrierte Rückflussverhinderung verfügen, wird ein Systemtrenner Typ BA mit Absperrhahnen  $\frac{3}{4}$ " von der WV montiert und in Betrieb respektive ausser Betrieb genommen (max. 100 l/min.).

Die Kosten für den Wasserbezug ab Hydranten setzen sich wie folgt zusammen:

- Grundgebühr Fr. 50.00 für 2 Monate
- Benützungsgebühr Fr. 1.00 bis Fr. 5.00 pro Tag

Für grosse Bezüge muss ein Systemtrenner (ausser bei Hydranten mit integriertem Rückflussverhinderer) plus Wasserzähler bei der WV gemietet werden.

- Grundgebühr Fr. 100.00 für 2 Monate

Grosse Bezüge werden nach m<sup>3</sup> gemäss Tarif verrechnet, aber mindestens Fr. 1.00 bis Fr. 5.00 pro Tag.

Für einmalige grosse Bezüge ab Hydranten mit integrierter Rückflussverhinderung wird eine Bewilligungsgebühr von Fr. 50.00 erhoben.

Es besteht auch die Möglichkeit, eine Jahresbewilligung zu erhalten. Die Jahresbewilligung gilt nur für Hydranten mit integrierter Rückflussverhinderung.

Die Kosten für die Jahresbewilligung setzen sich wie folgt zusammen:

- Grundgebühr Fr. 300.00
- Benützungsgebühr Fr. 300.00

Bauprovisorien müssen über einen Systemtrenner Typ BA verfügen, welcher von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellt wird.

- Grundgebühr Fr. 200.00

Benützungsgebühr Fr. 10.00 pro Monat

Unbewilligter  
Wasserbezug

Wer unbewilligt Wasser bezieht, wird gegenüber der Wasserversorgung ersatzpflichtig und hat nebst den ordentlichen Benützungsgebühren folgende Kosten zu tragen:

1. Mal Verwarnung
2. Mal Busse von Fr. 300.00
3. Mal Busse von Fr. 500.00

Weitere Widerhandlungen werden gemäss Art. 43 des Wasserversorgungs-Reglements geahndet.

Mehrwertsteuer

#### Artikel 5

Die Mehrwertsteuer ist in den Ansätzen der Gebühren nicht inbegriffen, die ihr unterstellt sind.

### **III. Schlussbestimmungen**

Zuständigkeiten	<b>Artikel 6</b> Für die Tarife gemäss Artikel 1 und 2 ist die Gemeindeversammlung von Gsteig, für jene nach Artikel 3 innerhalb des festgelegten Rahmens die Wasserkommission bzw. der Gemeinderat zuständig.
Inkrafttreten	<b>Artikel 7</b> <sup>1</sup> Dieser Tarif tritt auf den 1. Januar 2004 in Kraft  <sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Tarif im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Angenommen an der Gemeindeversammlung vom 14. Mai 2004.

#### **NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG**

Der Präsident                      Der Gemeindeschreiber

sig. Martin Gehret      sig. Paul Reichenbach

#### **Auflagezeugnis**

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass der Gebührentarif der Einwohnergemeinde Gsteig unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit in der Nr. 29 des Amtsanzeigers von Saanen vom 14. April 2004 publiziert und vorschriftsgemäss 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 14. Mai 2004, von der es genehmigt wurde, aufgelegt worden ist. Innerhalb der gesetzlichen Frist von 30 Tagen nach der Gemeindeversammlung sind keine Einsprachen eingereicht worden.

Gsteig, 13. Juli 2004

Der Gemeindeschreiber:

sig. P. Reichenbach

#### **Genehmigung**

Indem keine oberbehördliche Genehmigung des Wasser- und Energiewirtschaftsamtes des Kantons Bern mehr nötig ist, hat der Gemeinderat den Gebührentarif rückwirkend per 01.01.2004 in Kraft gesetzt.

Gemäss Artikel 45 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 wurde diese Genehmigung im Amtsanzeiger von Saanen am 13. Juli 2004 veröffentlicht.

# Wasserversorgungsreglement mit Gebührentarif der Gemeinde Gsteig vom 14. Mai 2004

## **GENEHMIGUNGSVERMERKE**

für Änderungen von

Wasserversorgungsreglement

Art. 12, 15, 17 Ziff. 1, 23 Ziff. 1, 26 Ziff. 1

Art. 29 Ziff. 1, 33 Ziff. 4, 34 Ziff. 2 und

Art. 36 Ziff. 2

Gebührentarif

Art. 2, 3 Ziff. 3, 4

Publikation im Amtsblatt

-

Publikation im Amtlichen Anzeiger vom 12. November 2013

Öffentliche Auflage vom 12. November bis 13. Dezember 2013

gültig ab **01.01.2014**

Erledigte Einsprachen

-

Unerledigte Einsprachen

-

Rechtsverwahrungen

-

**Beschlossen durch den Gemeinderat am 29. Oktober und 12. November 2013.**

**Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 13. Dezember 2013.**

Namens der Einwohnergemeinde Gsteig:

Der Präsident:

Der Sekretär:

sig. Markus Willen

sig. Paul Reichenbach

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:  
Gsteig, den 14. Januar 2014

Der Gemeindeschreiber:

sig. Paul Reichenbach

### **Genehmigung**

Indem keine oberbehördliche Genehmigung des Amtes für Wasser und Abfall des Kantons Bern mehr nötig ist, hat der Gemeinderat die Änderungen des Wasserversorgungsreglementes inkl. Gebührentarif per 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt. Gemäss Artikel 45 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 wurde diese Genehmigung im Amtlichen Anzeiger Saanen am 14. Januar 2014 veröffentlicht.

**Wasserversorgungsreglement  
mit Gebührentarif  
der Gemeinde Gsteig vom 14. Mai 2004**

**GENEHMIGUNGSVERMERKE**  
für Änderungen/Ergänzungen von  
**Artikel 36 Ziff. 2 – Wasserversorgungsreglement**  
**Artikel 1 – Gebührentarif**  
**Artikel 3 – Gebührentarif**

Publikation im Amtsblatt	-
Publikation im Amtlichen Anzeiger Saanen	vom 8. April 2014
Öffentliche Auflage	vom 08.04.2014 bis 09.05.2014
gültig ab	<b>01.01.2014</b>
Erledigte Einsprachen	-
Unerledigte Einsprachen	-
Rechtsverwahrungen	-

**Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 9. Mai 2014**

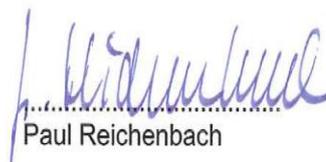
Namens der Einwohnergemeinde Gsteig :

Der Präsident:



.....  
Markus Willen

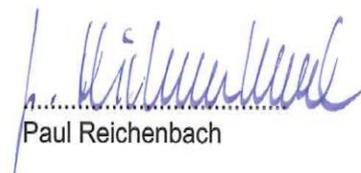
Der Sekretär:



.....  
Paul Reichenbach

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:  
Gsteig, den 01.07.2014

Der Gemeindeschreiber:



.....  
Paul Reichenbach

**Genehmigung**

Indem keine oberbehördliche Genehmigung des Amtes für Wasser und Abfall des Kantons Bern mehr nötig ist, hat der Gemeinderat die Änderungen des Wasserversorgungsreglementes inkl. Gebührentarif rückwirkend per 01.01.2014 in Kraft gesetzt.

Gemäss Artikel 45 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 wurde diese Genehmigung im Amtlichen Anzeiger Saanen am 8. Juli 2014 veröffentlicht.

# Wasserversorgungsreglement mit Gebührentarif der Gemeinde Gsteig vom 14. Mai 2004

## **GENEHMIGUNGSVERMERKE**

für Änderungen im  
Gebührentarif

Art. 1 Baukostenindex  
Art. 4 Wasserbezug ab Hydranten

Publikation im Amtsblatt	-
Publikation im Amtlichen Anzeiger	-
Öffentliche Auflage	-
gültig ab	<b>01.01.2023</b>
Erledigte Einsprachen	-
Unerledigte Einsprachen	-
Rechtsverwahrungen	-

**Beschlossen durch den Gemeinderat am 21. Februar 2023.**

Namens der Einwohnergemeinde Gsteig:

Der Präsident:

sig. Markus Willen

Der Sekretär:

sig. Paul Reichenbach

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:  
Gsteig, den 21. Februar 2023

Der Gemeindeschreiber:

sig. Paul Reichenbach

### **Genehmigung**

Indem keine oberbehördliche Genehmigung des Amtes für Wasser und Abfall des Kantons Bern mehr nötig ist, hat der Gemeinderat die Änderungen des Gebührentarifs per 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt.

Gemäss Artikel 45 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 wurde diese Genehmigung im Amtlichen Anzeiger Saanen am 18. Juli 2023 veröffentlicht.